

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **MV 23/4468**

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 5 - Bürgerdienste, Ordnung und Verkehr	20.09.2023	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	21.09.2023	Ö

Spielplatz Martinsschloss Gefahrenabwehr; hier Anfrage der CDU-Fraktion

Kommunen können die Vorschriften für öffentliche Spielplätze festlegen, daher gibt es viele lokale Unterschiede, teils sogar von Platz zu Platz. **Die folgenden Richtlinien gelten jedoch praktisch bundesweit einheitlich.** Sie bestimmen in erster Linie das soziale Verhalten auf Spielplätzen und sollen dem Kindeswohl dienen.

- **Nutzungszeiten:** Kinderspielplätze sind zwar rund um die Uhr zugänglich, dennoch gelten bestimmte Nutzungszeiten, beispielsweise von 7 bis 21 Uhr. Prinzipiell gilt dies auch für Sonntage.
- **Lärm:** Wo Kinder spielen, wird es schnell laut. Das empfinden manche Anwohner als störend. Dagegen können sie jedoch kaum etwas machen. Selbst wenn ein Spielplatz erst nach Jahren in eine bestehende Nachbarschaft integriert wird, müssen Anwohner laute Spielgeräte oder Kinderlärm dulden. So hat es beispielsweise das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (AZ 1 C 11131/16) entschieden. Anwohner haben auch kein Recht auf Mittagsruhe. Gleichwohl sind öffentliche Spielplätze so anzulegen und zu betreiben, dass möglichst wenig Lärm von ihnen ausgeht.
- **Altersbeschränkungen:** Spielplätze sind für Kinder gedacht. Deshalb dürfen meist **Jugendliche ab 14 Jahren** diese Orte nicht nutzen, auch nicht zu gemeinsamen Treffen. Davon nicht betroffen sind erwachsene Begleitpersonen, die ein Kind auf dem Spielplatz betreuen.
- **Zigaretten und Alkohol:** Beide Formen von Genussmitteln sind auf öffentlichen Spielplätzen verboten. Wer gegen diese Vorschrift verstößt, muss mit einem Bußgeld rechnen.

- **Abfall:** Jeder muss seinen **Müll selbst wegräumen**. Nimmst du z. B. Verpflegung auf den Spielplatz mit, musst du die leeren Verpackungen ordnungsgemäß entsorgen. Tust du das nicht, kannst du mit einem Bußgeld belangt werden.
- **Hunde:** Die Vierbeiner sind auf öffentlichen Spielplätzen fast immer verboten. Manchmal dürfen Besucher ihre Hunde angeleint mitnehmen. Zuwiderhandlungen kosten häufig um die 50 Euro, in manchen Gemeinden aber deutlich mehr.
- **Fußballspielen:** Diese Sportart ist aus zwei Gründen nicht gestattet. Zum einen, um die **Lärmbelästigung möglichst niedrig zu halten**, zum anderen, um Kinder vor Verletzungen durch umherfliegende Bälle zu schützen.
- **Fahrräder und Skateboards:** Die meisten Vorschriften verbieten auf Spielplätzen beide Fahrgeräte. Es sei denn, auf dem Gelände sind Flächen vorgesehen, auf denen sie genutzt werden dürfen.
- **Fahrradhelme:** Obwohl es zunächst widersinnig klingen mag, ist diese Art von Kopfschutz auf Spielgeräten verboten, weil sich dadurch die **Verletzungsgefahr** (auch für andere Kinder) erhöht.

Die bundesweit geltenden Richtlinien gelten selbstverständlich auch für die Spielplätze in Lahnstein.

Die Spielplätze im Stadtgebiet werden wöchentlich mehrfach kontrolliert. Dies geschieht während den regelmäßigen Fußstreifen des Vollzugsdienstes. Ist in unmittelbarer Nähe von Spielplätzen ein anderweitiger Einsatz oder wird im näheren Bereich die Parkraumbewirtschaftung kontrolliert, so werden die Spielplätze auch dort immer wieder in die Kontrollen zusätzlich zu den Fußstreifen eingebunden.

Bei den bisherigen Kontrollgängen wurden nur wenige Erwachsene beim Rauchen gesehen. Dies geschah aber immer nur in unmittelbarer Nähe des Spielplatzgeländes. Sonst würde dies selbstverständlich durch die Kollegen des Vollzugsdienstes aufgenommen und geahndet bzw. die Kreisverwaltung, zwecks Zuständigkeit bei Zigarettenresten auf dem Boden, eingeschaltet.

Neben den Resten von Zigaretten werden oftmals auch leere Flaschen Alkohol dort vorgefunden.

Zigarettenreste sowie Leergut von alkoholischen Getränken sind nicht oder nur äußerst selten den Eltern der spielenden Kinder zu zuordnen. Im Rahmen der Kontrollfahrten in der Spätschicht werden die Spielplätze sowie Schulhöfe ebenfalls regelmäßig angefahren und kontrolliert. Hier sind oftmals in den Abendstunden Jugendliche anzutreffen, die sich dort aufhalten. Sobald im Bereich Spielplätze oder Schulhöfe Verstöße gegen die Gefahrenabwehrverordnung festgestellt werden können, nehmen die Kollegen des Vollzugsdienstes dies auf und es erfolgt eine Verwarnung, Bußgeld oder auch Platzverweise

Problematisch sind die Abendstunden ab 21 Uhr. Hier endet die Spätschicht des Vollzugsdienstes und ab diesem Zeitpunkt kann nicht mehr sichergestellt werden, dass nicht doch wieder Gruppierungen von Jugendlichen sich auf den genannten Plätzen aufhalten und Zigarettenreste oder Leergutflaschen hinterlassen.

Aktuell gibt es innerhalb der Verwaltung grundsätzliche Überlegungen, wie man zukünftig die Dienstzeiten gestaltet, damit auch in den späteren Abendstunden gewisse Kontrollen durchführen kann. Weiterhin wird der Vollzugsdienst in den kommenden Tagen die Beschilderung an den Spielplätzen sich anschauen. Sollte es Bereiche geben, wo eine mögliche Ergänzungsbeschilderung notwendig wäre, um die Regelungen noch deutlicher für den Besucher zu machen, so würden zusätzliche Schilder sehr zeitnah nachgerüstet werden.

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister